

# FÖRDER- UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN



BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

## BILDUNGSSCHECK DES LANDES SALZBURG

(Förderrichtlinie 2021)

- Förderungshöhe: 50 % der entstandenen Kurskosten (ab EUR 200.-)
- Maximale Förderungshöhe: grundsätzlich EUR 1.000.-
- Ausnahmen:
  - Vorbereitung und Ablegung der Werkmeister-, Meister- oder Befähigungsprüfung: max. EUR 2.000.-
  - Ausbildungen zur Pflegeassistenten-, Pflegefachassistenten- und Diplompflegekraft: max. EUR 2.000.-
  - Hochwertige Ausbildungen im IT-Bereich (mind. 200 Stunden): max. EUR 2.000.-
  - Vorbereitungskurse zur Ablegung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung: max. EUR 2.000.-
  - Personen über 50 Jahre: max. EUR 1.300.-
- Personen über 18 Jahre, welche nur über einen Pflichtschulabschluss verfügen, erhalten 80 % der Kurskosten (max. EUR 2.000.-) refundiert.

### Fördervoraussetzungen

- Der Hauptwohnsitz muss im Bundesland Salzburg sein.
- Kurse müssen ausschließlich der berufsorientierten Weiterbildung dienen (Um- oder Höherqualifizierung), die den Hauptberuf betreffen (Ausbildungen für ein 2. berufliches Standbein oder eine Nebentätigkeit werden nicht gefördert).
- 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein.
- Das Ansuchen muss innerhalb von 3 Monaten nach Kursende oder abgelegter Prüfung eingebracht werden.
- Der Förderhöchstbetrag steht alle 4 Jahre ab Erstantragstellung zur Verfügung.
- Akademiker/innen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahme sind möglich.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben, sind nicht förderungswürdig.
- Selbstständig Erwerbstätige werden nur bis max. 5 Angestellte gefördert.

### Es gelten weitere Förderungsvoraussetzungen:

[www.salzburg.gv.at/bildungsscheck](http://www.salzburg.gv.at/bildungsscheck)

## BILDUNGSKONTO DES LANDES OBERÖSTERREICH

Berufsbegleitende Ausbildungen sind im Rahmen der geltenden Richtlinien unmittelbar förderbar. Es können für alle BFI-Kurse und -Lehrgänge Förderanträge gemäß den Bestimmungen des Bildungskontos des Landes Oberösterreich gestellt werden.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Hauptwohnsitz zu Kursbeginn in Oberösterreich
- Die Bildungsmaßnahmen (Kurse, Seminare, Meisterschulen, Fachakademien) müssen der berufsorientierten Weiterbildung oder der Umschulung dienen.
- 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme bestätigt werden.

### Abwicklung/Antragstellung

Der Förderungsantrag ist mittels Formular an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (Antragsvorlage innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Bildungsmaßnahme) zu richten.

Weitere Infos: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

## BILDUNGSFÖRDERUNGEN ANDERER BUNDESLÄNDER

Das BFI Salzburg ist durch seine ÖCERT-Zertifizierung grundsätzlich in den anderen Bundesländern als förderungswürdig anerkannt. Die Förderung muss im Einzelfall geklärt werden.

## BILDUNGSKARENZ

Arbeitnehmer/innen können sich mit Einverständnis des Arbeitgebers für 2 bis max. 12 Monate von der Arbeit freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Während der Bildungskarenz erhalten sie ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen von mind. 2 Monaten konsumiert werden.

Weitere Infos: AMS Salzburg, [www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg](http://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz#salzburg)

## BILDUNGSTEILZEIT

Die Bildungsteilzeit dauert zumindest 4 Monate und max. 2 Jahre. Sie ist ein berufsbegleitendes Weiterbildungsangebot, das die Bildungskarenz ergänzt. Während der Weiterbildung kann man aktiv im Beruf bleiben und muss nicht aufhören zu arbeiten.

Auf Basis einer Vereinbarung mit dem Unternehmen kann die Arbeitszeit zwischen 25 und 50 % der Normalarbeitszeit liegen, darf jedoch nicht unter 10 Stunden pro Woche sinken.

Weitere Infos: AMS Salzburg, [www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld#salzburg](http://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung-/bildungsteilzeitgeld#salzburg)

## BILDUNGSDARLEHEN

Mit dem Bildungsdarlehen von Wüstenrot finanzieren Sie jede Aus- und Weiterbildung im Bereich der Erwachsenenbildung besonders günstig.

Weitere Infos: Wüstenrot Salzburg (Martin Ahammer, E-Mail: [martin.ahammer@wuestenrot.at](mailto:martin.ahammer@wuestenrot.at))

## FACHKRÄFTE-STIPENDIUM

Das Fachkräfte-Stipendium kann als Förderungsinstrument zur Finanzierung von Ausbildungen in Mangelberufen beantragt werden. Damit werden Menschen, die sich höher qualifizieren bzw. ihre berufliche Laufbahn ändern oder verbessern wollen, finanziell unterstützt.

Förderbare Ausbildungen:

- Pflegefachassistenten, Diplom für Gesundheits- und Krankenpflege, Medizinische Assistenzberufe
- MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik)
- Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen mit maximal Pflichtschulabschluss

### Wer erhält ein Fachkräfte-Stipendium?

Das Fachkräftestipendium gilt für Ausbildungen, die zwischen 1.1.2017 und 31.12.2020 begonnen werden, in der Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe im Höchstmaß bis 3 Jahre. Es werden Ausbildungen gefördert, in denen Fachkräfte fehlen und die einen Abschluss ermöglichen. Die Ausbildung muss mind. 3 Monate dauern und 20 Wochenstunden über die gesamte Ausbildungsdauer umfassen. Voraussetzungen sind mindestens 4 Jahre Beschäftigung in den letzten 15 Jahren und kein akademischer Abschluss. Abwicklung durch das AMS.

Weitere Infos: AMS Salzburg, [www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung-/fachkraeftestipendium#salzburg](http://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung-/fachkraeftestipendium#salzburg)

## STEUERVORTEIL: WERBUNGSKOSTEN

Arbeitnehmer/innen können Kurs- und Fortbildungskosten, die mit ihrer beruflichen bzw. betrieblichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, von der Steuer absetzen (Werbungskosten). Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist.

Weitere Infos: BMF, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

**BFI SALZBURG BildungsGmbH**  
5020 Salzburg, Schillerstraße 30  
T: 0662 88 30 81-0, F: 0662 88 32 32

**REGIONALSTELLE BFI PONGAU**  
5600 St. Johann, Kasernenstraße 21  
T: 06412 53 92, F: 06412 53 92-21

**REGIONALSTELLE BFI PINZGAU**  
5700 Zell am See, Ebenbergstraße 1  
T: 06542 743 26, F: 06542 743 26-20

[www.bfi-sbg.at](http://www.bfi-sbg.at)

# FÖRDER- UND FINANZIERUNGSMÖGLICHKEITEN



BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

## FÖRDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

### STEUERVORTEIL FÜR UNTERNEHMEN: BETRIEBSAUSGABE

Unternehmen können Aufwendungen für Ihre berufliche Aus- und Weiterbildung als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Ebenfalls abzugsfähig sind Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

**Weitere Infos:** BMF, [www.bmf.gv.at/steuern](http://www.bmf.gv.at/steuern)

## FÖRDERUNGEN LEHRE

Um qualitativ hochwertige Ausbildungen zu garantieren, bietet die Wirtschaftskammer diverse Förderungen rund um die Lehre – für Lehrlinge selbst, aber auch für Lehrbetriebe (Abwicklung bei den Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer).

## FÖRDERUNGEN FÜR LEHRLINGE

### Digi Scheck

Förderung von ausbildungsbezogenen Kursen für Lehrlinge, welche die Inhalte des Berufsbildes oder der Berufsschule, sowie berufsbildübergreifende berufliche Kompetenzen vermitteln oder festigen.

- Förderungshöhe: von EUR 30.- bis EUR 500.- je Kursmaßnahme
- Bis zu drei Kursmaßnahmen je Lehrling pro Kalenderjahr möglich.
- Kosten oberhalb der Fördergrenze von EUR 500.- sind vom Lehrling selbst zu tragen.

### Voraussetzungen:

- Aufrechtes Lehrverhältnis
- Kursmaßnahme zwischen 1.1.2021 und 31.12.2022
- Anwesenheit von mindestens 75 %
- Zahlung durch andere Personen aus dem Umfeld des Lehrlings ist möglich (auch juristische Personen).
- Antragstellung erfolgt im Nachhinein (spät. 6 Monate nach Maßnahmenende) durch den Lehrling.

**Es gelten weitere Förderungsvoraussetzungen:** <https://www.wko.at/service/bildung-lehre/digi-scheck-fuer-lehrlinge.html>

### Förderung des Vorbereitungskurses auf die Lehrabschlussprüfung (und professionelle Coachings).

**Förderhöhe:** 100 % der Kosten für genehmigte Kurse [nach „Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen“ gemäß § 19 c Abs 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit.d)].

**Voraussetzungen (u. a.):** Kursbesuch 12 Monate vor Lehrzeitende bzw. maximal 36 Monate nach Lehrzeitende. 75 % Anwesenheit im Kurs. Mögliche Antragstellung endet 6 Monate nach Ende des Kurses.

### Förderung von Weiterbildungen von Ausbilder/innen nach § 29g BAG

Sie sind Ausbilder/in und möchten sich zu diesem Thema weiterbilden? Wie haben hier auch ein Angebot für Sie.

**Förderhöhe:** 75 % der Kurskosten (max. 2.000.- pro Ausbilder/in und Jahr, muss mind. 8 Stunden umfassen).

**Es gelten weitere Voraussetzungen.** Alle Informationen unter: [www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html](http://www.wko.at/service/bildung-lehre/foerderungen-lehre.html)

## FÖRDERUNGEN FÜR LEHRBETRIEBE

- Unterstützung zu Themen wie: Internatskosten, Coaching und Beratung, Lernschwierigkeiten, Basisförderung und Lehrabschlussprüfung.
- Ausbildungsverbände: Zuschuss zu Ausbildungsverbänden und Zusatzausbildungen über das Berufsbild hinaus (75 % der Kurskosten bis max. EUR 2.000.-)
- Lernschwierigkeiten: u. a. Nachhilfekurse z. B. auf Pflichtschulniveau, Verbesserung der Deutschkenntnisse bei Lehrlingen mit Migrationshintergrund, Vorbereitungskurse auf (Nach-)Prüfungen in der Berufsschule.

**Förderhöhe:** 100 % der Kurskosten (max. EUR 3.000.-) pro Lehrling.

**Voraussetzungen (u. a.):** Aufrechtes Lehrverhältnis und der Betrieb muss die gesamten Kosten inkl. allfälliger Fahrt- und Unterbringungskosten tragen. 75 % Anwesenheit im Kurs. Mögliche Antragstellung endet 3 Monate nach Ende der Maßnahme(n).

Die beiden folgenden Förderungen können von Unternehmen bzw. Organisationen beantragt werden.

Ausgenommen sind (u. a.) Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts

## QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Das AMS fördert mit dieser Beihilfe die Teilnahme Ihrer Mitarbeiter/innen an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Qualifizierungsmaßnahmen.

**Förderbare Personen:** Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss, weibliche Arbeitskräfte mit höchstens Lehrabschluss oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, Arbeitnehmer/innen ab 45 Jahren. Ziel ist, dass der Kurs eine berufliche Veränderung mit sich bringt (z. B. Wechsel auf höherwertigeren Arbeitsplatz, bessere Entlohnung oder fachliche Spezialisierung).

**Förderhöhe:** 50 % der Kurskosten (max. EUR 1.800.-) und 50 % der Personalkosten ab der 25. Kursstunde, abhängig von der Zielgruppe. Obergrenze: max. EUR 10.000.- pro Teilnehmer/in und Begehren.

**Voraussetzungen (u. a.):** Die Arbeitnehmer/innen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden. Die Maßnahme muss mind. 16 Stunden umfassen. Das Begehren muss 1 Woche vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme(n) im Original beim AMS eingereicht werden.

## HÖHERQUALIFIZIERUNG VON BESCHÄFTIGTEN IM BEREICH SOZIALE DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM INTERESSE

**Davon Ausbildungen am BFI: Pflegeassistenz und -fachassistenz, Diplomierete Gesundheits- und Krankenpflege**

**Förderbare Personen:** Vollversicherte oder karenzierte Arbeitskräfte, freie Dienstnehmer/innen.

**Förderhöhe:** 60 % der Kurskosten (bei 75 % Anwesenheit im Kurs) und Personalkosten (nur für Ausbildungsstunden während der bezahlten Arbeitszeit und bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Die AMS-Landesdirektoren können Obergrenzen für tägliche Kurskosten je Teilnehmer/in festlegen.

**Voraussetzungen (u. a.):** Das Begehren muss mind. 4 Wochen vor Ausbildungsbeginn im Original eingereicht werden. Schriftlicher Nachweis bei Antrag: Kostenübernahme von 40 % der Gesamtkosten von Ihnen oder anderen Förderstellen.

**Ausgenommen sind bei beiden soeben genannten Förderungen u. a.** Lehrlinge, Unternehmenseigentümer, Arbeitnehmer/innen in unkündbaren Arbeitsverhältnissen sowie überlassene Arbeitskräfte von gewerblichen Arbeitskräfte-Überlassern.

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über das AMS. Es gelten weitere Voraussetzungen.

**Weitere Infos:** AMS Salzburg [www.ams.at/unternehmen/personal-und-organisationsentwicklung#salzburg](http://www.ams.at/unternehmen/personal-und-organisationsentwicklung#salzburg)

Diese Zusammenfassung der Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten ist unter [www.bfi-sbg.at/foerderung](http://www.bfi-sbg.at/foerderung) auch als digitaler Download verfügbar.